



## Kommunalwald NRW

Waldbesitzerverband der Gemeinden,  
Gemeindeverbände und öffentlich-  
rechtlichen Körperschaften  
in Nordrhein-Westfalen e.V.  
August-Bebel-Allee 6  
53175 Bonn

Telefon (0228) 95 96 2.23  
Telefax (0228) 95 96 2.34  
E-Mail: [daniela.muss@dstgb.de](mailto:daniela.muss@dstgb.de)  
[www.wbv-nrw.de](http://www.wbv-nrw.de)  
Az.: 00-84

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ausschussassistenten  
Thomas Wilhelm  
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Bonn, den 19.05.2016

### **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/11154 Neudruck**

### **Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 30. Mai 2016**

#### **Stellungnahme des Gemeindeforestbesitzerverbandes NRW e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Gemeindeforestbesitzerverbandes NRW e.V.  
zum Gesetzentwurf des Landesnaturschutzgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerd Landsberg



## I. Allgemeine Anmerkungen

Die wichtigste Voraussetzung für die Zusammenarbeit im Naturschutz ist das gegenseitige Vertrauen der Beteiligten. Das vom damaligen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Klaus Matthiesen, postulierte „Kooperationsprinzip in der Forstwirtschaft“ fand mit der sogenannten „Warburger Vereinbarung“ eine rechtliche Verankerung und wird seit 1994 in Nordrhein-Westfalen verfolgt. Ein wichtiges Instrument der Umsetzung dieses Kooperationsprinzips im Wald ist der Vertragsnaturschutz. Die Regelungen zum „Ausgleich der Interessen bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald“ finden auch heute noch Anwendung.

Diese über 22 Jahre bewährte und normierte Philosophie des Landes NRW und der privaten und kommunalen Waldbesitzer – Vorrang des Vertragsnaturschutzes vor ordnungsbehördlichen Instrumenten – soll nach dem Landesnaturenschutzgesetz (LNatschG) auch in Zukunft in NRW unverändert Bestand haben. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Ganz in diesem Sinne regen wir eine Fortschreibung der Warburger Vereinbarung an mit dem Ziel, das für einen erfolgreichen und starken Naturschutz unverzichtbare „Kooperationsprinzip in der Forstwirtschaft“ aus dem Jahr 1994 weiterzuentwickeln, um damit heutigen Erfordernissen Rechnung zu tragen:

- **Ein klares Bekenntnis zum Grundsatz der kooperativen Partnerschaft für die Behandlung aller gemeinsam berührenden Fragen des Naturschutzes im Wald und der Nutzung des Waldes.**
- **Gegenseitige Anerkennung der Notwendigkeit des wirtschaftlichen Handels einerseits und der Erfüllung naturschutzfachlicher Ziele andererseits.**
- **Vorrang des Vertragsnaturschutzes bei allen Maßnahmen der Naturschutzbehörden im Wald.**
- **Verpflichtende Regelungen zur Kooperation, Konfliktlösung und Interessensausgleich mit dem Waldbesitz.**
- **Verpflichtende Regelungen zur frühzeitigen und umfassenden Kommunikation.**
- **Gespräche zwischen Naturschutzbehörde und Waldbesitzer vor jeder behördlichen Maßnahme zum Naturschutz im Wald.**
- **Beibehaltung der Regelung aus 1994: „Vor Erlass einer Verordnung über ein bestimmtes Naturschutzgebiet im Wald wird zu Beginn des formellen Unterschutzstellungsverfahrens zwischen den beteiligten Landschafts- und Forstbehörden und Vertretern der Waldbesitzer eine Arbeitsgruppe gebildet, die einvernehmlich abstimmt über Schutzzweck, Verbote, nichtbetroffene Tätigkeiten und Ausnahmen.“**
- **Der Grundsatz der kooperativen Partnerschaft verpflichtet Naturschutzbehörden, die Warburger Vereinbarung bei Maßnahmen der planenden Verwaltung, der Eingriffsverwaltung und der leistungsgewährenden Verwaltung gegenüber den Waldeigentümern und Nutzungsberechtigten zugrunde zu legen.**

## II. Zu den Regelungen im Einzelnen

### **Zu § 4 (4) Landwirtschaft, Forstwirtschaft**

Ergänzend zu § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

#### **Position Gemeindewaldbesitzerverband:**

- **Wir begrüßen die Streichung der verpflichtenden Totholzregelung im Landesforstgesetz (LForstG).**
- **Das LForstG definiert die „Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft“. Dazu gehört ein ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Pflanzen, Tiere und sonstiger Organismen (§ 1b Nr. 11 LForstG).**
- **Diese Regelung hat sich bewährt. Nach den Ergebnissen der Bundeswaldinventur hat sich der Vorrat an Alt- und Totholz in unseren Wäldern erhöht. Wir halten daher eine weitere Zielbestimmung für Totholz im Landesnaturschutzgesetz für entbehrlich.**

#### Begründung:

Die Umsetzung führt in der Praxis zu erheblichem Verwaltungsaufwand und neuen Belastungen für die Waldbesitzer. Wir befürchten darüber hinaus, dass sich die Zielvorgabe kontraproduktiv auf den Naturschutz auswirken wird: „Dicke“ Bäume werden gefällt, bevor sie absterben.

Der Aspekt der Totholzanreicherung muss auch aus dem Blickwinkel der sozioökonomischen Verantwortung der Forstwirtschaft für die im Wald arbeitenden Forstwirte, Waldarbeiter und Unternehmer untersucht und abgeschätzt werden.

#### Beispiel:

Acht stehende Totholzbäume pro Hektar (über die Fläche gleichmäßig verteilt) können bedeuten, dass mit Rücksicht auf Unfallverhütungsvorschriften und die Gesundheit der hier arbeitenden Forstwirte/Waldarbeiter der Waldbestand als Arbeitsplatz de facto ausgeschaltet wird.

Generell halten wir es für dringend erforderlich, dass das Ministerium in Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften, den Fachkräften für Arbeitssicherheit, der Landesunfallkasse sowie den Zertifizierungssystemen FSC und PEFC bzw. Naturland die Problematik untersucht. Unter der Maßgabe, arbeitsschutzgerechte Bedingungen in der Waldarbeit zu schaffen, müssen Lösungskonzepte zur Integration von Altholz und Totholz im Wirtschaftswald erarbeitet werden.

## ***Zu § 12 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen***

Nach § 12 kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen und eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

### **Position Gemeindewaldbesitzerverband:**

- **Festsetzungen für die forstliche Nutzung sollten nicht im Landschaftsplan erfolgen, sondern im Zuge von Sofortmaßnahmenkonzepten (SOMAKO) bzw. Maßnahmenkonzepten (MAKO) mit dem Eigentümer spezifiziert und umgesetzt werden; denn die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen im Wald steht und fällt mit der Akzeptanz der Eigentümer und deren frühzeitige Beteiligung.**
- **In NRW werden für alle Naturschutzgebiete und vorzugsweise für die FFH-Gebiete mit überwiegendem Waldanteil von den Forstämtern SOMAKO's bzw. MAKO's aufgestellt. Hierbei handelt es sich um nicht rechtsverbindliche Naturschutzfachkonzepte, die zwischen Forst- und Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Sie bilden die Grundlage zur Umsetzung des Naturschutzes im Wald sowie der Erfüllung der FFH-Richtlinie und haben sich in der Praxis bewährt. Diese Managementpläne enthalten die kurz- bis mittelfristig notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Schutzgebiete und bilden gleichzeitig die Grundlage für vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer, die zielgerichtete Vergabe von Fördermitteln sowie die Ermittlung der anfallenden Kosten. (Quelle: Landesbetrieb Wald und Holz).**
- **Darüber hinaus wird die forstliche Nutzung von Waldbeständen innerhalb von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen über die jeweilige Schutzverordnung festgesetzt. Damit sind Festsetzungen im Landschaftsplan aus unserer Sicht entbehrlich.**

## ***Zu § 24 Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung***

Festsetzungen für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen bestimmter Baumarten sind in Betriebspläne und Betriebsgutachten aufzunehmen.

### **Position Gemeindewaldbesitzerverband:**

- **Für den Waldbesitzer tritt ein Anspruchsverlust ein, wenn er naturschutzfachliche Anforderungen in seinen Betriebsplan übernimmt und damit regelmäßig zum Ausdruck bringt, dass er die Beeinträchtigung seines Eigentums hinnimmt. Insoweit ist es aus Sicht kommunaler Waldbesitzer zwingend, dass auch im Falle einer Verknüpfung formal getrennte Planungswerke existieren. Nur aus einer auftretenden Diskrepanz zwischen der naturschutzfachlichen und der forstbetrieblichen Planung können seitens der Waldbesitzer Ansprüche auf finanziellen Ausgleich abgeleitet werden.<sup>1</sup>**
- **Eine weitgehende Verknüpfung der mittelfristigen Betriebsplanung mit den behördlichen Bewirtschaftungsplänen hätte ferner die Folge, dass die Waldbesitzer**

Zugangsansprüche als Umweltinformationen im Sinne des Landesumweltinformationsgesetzes kaum wirksam verwehren könnten.<sup>1</sup>

- Die privaten und kommunalen Waldbesitzer sollten in geeigneter Form über die Konsequenzen der Aufnahme von Festsetzungen in Betriebsplänen informiert werden.

### ***Zu § 25 Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung***

Nach § 25 Absatz 1 obliegt die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden. Diese Regelung entspricht § 36 Landschaftsgesetz.

Nach § 25 Absatz 2 sollen die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen vorrangig vertraglich geregelt werden.

### **Position Gemeindegewaldbesitzerverband NRW:**

1. Wir plädieren für eine eindeutigere Festlegung der Vorrangigkeit des Vertragsnaturschutzes in Anlehnung an das Hessische Ausführungsgesetz zu § 3 Absatz 3 BNatschG:

*„Bei allen Maßnahmen zur Durchführung des Naturschutzrechts ist vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben, soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann oder die Art der Maßnahme dem nicht entgegensteht.“*

2. Wir bitten § 25 um nachfolgenden Absatz in Anlehnung § 3 Absatz 6 BNatschG zu ergänzen:

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden gewährleisten einen frühzeitigen Austausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit über ihre Planungen und Maßnahmen.“*

### **Erläuterungen:**

#### **1. Vorrang vertraglicher Regelungen**

Mit unserem Formulierungsvorschlag für § 25 Absatz 2 soll insbesondere klargestellt werden, dass der Vorrang des Vertragsnaturschutzes auch für Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung von Biosphärenreservaten (§ 25 BNatschG, § 37 LNatschG) und des Biotopverbunds (§ 21 BNatschG, § 35 LNatschG) Anwendung findet.

#### **2. Frühzeitiger Austausch mit Betroffenen**

Mit der Übernahme von § 3 Absatz 6 BNatschG „Gewährleistung eines frühzeitigen Austausches mit den Betroffenen“ in das Landesnaturschutzgesetz soll sichergestellt werden, dass

insbesondere auch die Grundstückseigentümer und Waldbesitzer vor Beginn formeller Unterschutzstellungsverfahren hinsichtlich Planungen und Maßnahmen eingebunden werden.

Damit soll auch das bereits 1994 in der Warburger Vereinbarung rechtlich verankerte und bewährte *„Kooperationsprinzip zur Lösung von Interessenskonflikten in der Forstwirtschaft“* in Landesrecht überführt werden.

Auch die Biodiversitätsstrategie NRW trägt dieser Erkenntnis Rechnung: *„Das Land NRW will und wird die Biodiversitätsstrategie in Kooperation mit den Landnutzerinnen und –nutzern und Flächeneigentümerinnen und –eigentümern umsetzen. Ohne die Zustimmung der Grundeigentümerinnen und –eigentümer lassen sich gestaltende Naturschutzmaßnahmen kaum umsetzen.“*

Der NRW Umweltbericht 2013 hält ebenfalls eine Beteiligung der Waldbesitzer für unerlässlich: *„Ein ständiger Dialog, der möglichst viele Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie Waldbesitzarten anspricht, beteiligt und ernst nimmt, ist insbesondere in einem Bundesland mit einem derart hohen Privatwaldanteil und einer so hohen Bevölkerungsdichte unerlässlich.“*

#### **Ergänzende Hinweise und Vorschläge zur Stärkung des Vertragsnaturschutzes:**

Seit mehr als zwanzig Jahren hält das Umweltministerium an der Rechtsauffassung fest, dass Naturschutzgebiete durch ordnungsbehördliche Schutzausweisungen gemäß Landschaftsgesetz NRW festzusetzen sind. Innerhalb dieser Regelung hat der Vertragsnaturschutz zum Ausgleich von Ertragsverlusten und sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen für den Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten sowie für eine erhöhte Wirksamkeit der Schutzbestimmungen seinen festen Bestand.

#### **Warburger Vereinbarung:**

Ein wichtiger Meilenstein in der Geschichte des Vertragsnaturschutzes bildet die „Warburger Vereinbarung“. Sie wurde 1994 vom damaligen Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Waldbauernverband NRW und dem Gemeindewaldbesitzerverband NRW abgeschlossen. Auf dieser Grundlage wurde die Zusammenarbeit bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald vereinbart. Dies erfolgte in der Erkenntnis, dass Naturschutzmaßnahmen im Wald insbesondere dann erfolgreich sind, wenn sie in enger Kooperation zwischen den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Flächen und den sonstigen am Naturschutz Interessierten durchgeführt werden.

Die in der Warburger Vereinbarung beschriebenen „Regelungen zum Ausgleich der Interessen bei Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald“ finden auch aktuell noch Anwendung. Auch die Sicherung der Natura 2000-Gebiete soll unter dem Aspekt des Kooperationsprinzips erfolgen. In Verbindung mit dem Kopferlass zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie im Wald bilden die Warburger Vereinbarung und der entsprechende Ausführungserlass die Grundlage für die Schutzgebietsausweisung im Privat- und Körperschaftswald sowie für damit verbundene vertragliche Ausgleichsregelungen. Die Warburger Vereinbarung kann als Rahmenvertrag für sämtliche, bisher in NRW abgeschlossene Muster- und Einzelverträge verstanden werden.<sup>1</sup>

Nach unserer Auffassung kommt dem Vertragsnaturschutz in den Natura 2000-Waldgebieten eine besondere Bedeutung zu, da diese in erheblichem Umfang aus Waldflächen kommunaler und privater Eigentumsarten bestehen. Die Bedeutung des Waldes für das

Natura 2000-Schutzgebietssystem wird daran deutlich, dass rund **153.100 ha Wald** zur FFH-Gebietsausweisung gehören.

In den betroffenen Forstbetrieben führt die Umsetzung der FFH-Maßnahmenplanungen zu nennenswerten Ertragsverlusten. Das belegen eindeutig die Ergebnisse des Verbundprojektes „FFH-Impact“, die im Jahr 2012 vorgestellt wurden (Größenordnung jährlicher Belastungen bezogen auf die Lebensraumtypfläche von im Mittel rd. 55 Euro/ha/a).<sup>1</sup>

Dabei führt die Ausweisung/Erhaltung von Habitatbäumen, die in allen Maßnahmenplanungen ein Kernelement der FFH-Konzepte darstellt, mit Abstand zu den ökonomisch stärksten Ertragsverlusten, gefolgt vom Baumartenwechsel und einer Erhöhung der Umtriebszeiten. Auch die Pflicht zur Verkehrssicherung kann zu erheblichen Mehrbelastungen führen. Zu nennen sind auch die höheren Kosten für Arbeitssicherheit bei der Holzernte.<sup>1</sup>

### **Natura 2000: Bisher nur vereinzelt vertragliche Regelungen**

Obwohl die für den Vertragsnaturschutz erforderlichen Regelungen in unserem Bundesland neben Hessen im Vergleich mit anderen Bundesländern besonders vielgestaltig sind, scheint die Umsetzung jedoch nicht in entsprechendem Maße statt zu finden.

In den Jahren 2012 und 2013 wurden Zuwendungen im Rahmen der Flächenförderung (Privatwald) für ca. **4.500 ha FFH-Gebiete** und **56 ha Vogelschutzgebiete** in Höhe von 422.200 Euro gezahlt. Für Naturschutzmaßnahmen im Wald, welche als Einzelförderung (maßnahmenbezogen) gezahlt werden, wurden in den gleichen Jahren Fördermittel für **143 ha in FFH-Gebieten** und **20 ha in Vogelschutzgebieten** mit einem Finanzmittelvolumen von 333.400 Euro bereitgestellt. Der Einsatzschwerpunkt lag hierbei mit 66.600 Euro auf der Förderung von Alt- und Totholz.<sup>1</sup>

Die Gründe dafür, dass vertragliche Vereinbarungen nur unzureichend Eingang in die Praxis finden, sind vielfältig. So wird beispielsweise von der Weiterführung der Flächenprämie abgesehen, da die bereitgestellten Mittel bisher nicht in geplantem Maße in Anspruch genommen wurden. Aus Sicht von Waldbesitzern besteht vielfach Misstrauen hinsichtlich der Verlässlichkeit von politischen Zusagen und von vertraglichen Vereinbarungen mit den Naturschutzbehörden. Waldbesitzer, die vertragliche Vereinbarungen eingehen, verzichten auf Rechtspositionen und gehen das Risiko ein, auch über die Vertragslaufzeit hinaus wirtschaftlich negativ betroffen zu sein. Seitens der Waldbesitzer wird auch die praktische Umsetzung bemängelt. So stünden den Zuwendungen zum Teil höhere Vorgaben für investive Maßnahmen entgegen, was einem realen Ausgleich widerspricht.<sup>1</sup>

### **Für einen starken Vertragsnaturschutz – Fortschreibung der Warburger Vereinbarung**

Vom Ergebnis her spielen In NRW vertragliche Regelungen als Instrument zur Umsetzung von FFH-Naturschutzleistungen im Wald bisher nur eine untergeordnete Rolle.

- Damit steht die bisherige Umsetzung des finanziellen Ausgleichs im Privat- und Körperschaftswald im Missverhältnis zum Ziel der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“. Diese strebt eine Förderung des Vertragsnaturschutzes auf 10 % der Privatwaldflächen bis 2020 an.
- Sie steht damit auch im Widerspruch zu der Intention des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes, dem Vertragsnaturschutz Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen einzuräumen.

**Deshalb regen wir eine Fortschreibung der Warburger Vereinbarung an mit dem Ziel, den heutigen Erfordernissen entsprechende effiziente und innovative institutionelle Regelungen für einen starken Vertragsnaturschutz im Privat- und Körperschaftswald zu vereinbaren.**

Gleichzeitig sollte das „Kooperationsprinzip in der Forstwirtschaft“ – wie eingangs unter „I. Allgemeine Anmerkungen“ dargestellt - weiterentwickelt werden.

### **Zu § 35 Biotopverbund**

Nach § 35 Landesnaturschutzgesetz ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst.

Nach § 20 (1) BNatschG wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

### **Position Gemeindewaldbesitzerverband NRW**

- **Wir begrüßen die Streichung des Wortes „mindestens“ im überarbeiteten Gesetzesentwurf.**
- **Die Abgrenzung des Biotopverbundsystems sollte rein nach fachlichen Kriterien und nicht nach starren gesetzlichen Vorgaben erfolgen.**
- **Der Gemeindewaldbesitzerverband lehnt die Ausweisung weiterer großflächiger Naturschutzgebiete zur Schaffung eines landesweiten Biotopverbundsystems ab.**
- **Weitere Schutzgebietsausweisungen dürfen grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen und müssen eine Folgekostenabschätzung enthalten.**

### **Erläuterung:**

Der Gemeindewaldbesitzerverband hat sich bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) und im Rahmen der Verbändebeteiligung zur Biodiversitätsstrategie NRW gegen weitere großflächige Naturschutzgebiete zur Schaffung eines landesweiten Biotopverbundsystems ausgesprochen.

Das bereits im Entwurf des Landesentwicklungsplanes in den Zielen 7.2-1 „Landesweiter Biotopverbund“ und 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ angesprochene landesweite Biotopverbundsystem greift auf die bestehenden Schutzgebiete zurück. Offengelassen wird dabei die Frage, ob weitere Naturschutzgebiete mit sehr großer Flächeninanspruchnahme ausgewiesen werden sollen, in denen den Zielen des Naturschutzes ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu gewähren ist. Die im LEP-Entwurf dargestellten überregionalen Wildkorridore sind Vorgaben für die Regionalplanung und die Flächennutzungsplanung in den Gemeinden. Wie in den Erläuterungen dargestellt, soll der Verlauf beim Ausbau von Verkehrswegen berücksichtigt werden. Dies bedeutet wiederum, dass die ohnehin völlig unzureichende Verkehrserschließung in weiten Teilen z. B. des Hochsauerlandes dauerhaft schlecht bleiben würde.

Das Leitbild in der Biodiversitätsstrategie NRW geht von mindestens 15 % der Landesfläche aus und wurde von den Waldbesitzerverbänden kritisch hinterfragt. Unterstellt man für NRW ganz grob eine Verteilung von 50 % urbaner Bereich und 50 % ländlicher Bereich, so kommt man zu dem Ergebnis, dass mindestens 30 % des ländlichen Raumes von den neuen Schutzgebietsausweisungen betroffen sind. Unterstellt man dann noch, dass der größere Teil dieser Flächen den Wald betreffen wird, kann dies unter Umständen schnell dazu führen, dass 35, 40, 45 oder 50 Prozent einer dann vielleicht kommunalen Waldfläche dem Eigentümerwillen entzogen wird.

Die Ausweisung eines funktionsfähigen Systems vernetzter Biotope muss allein auf Grundlage von naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen. Statt pauschaler Prozentvorgaben erwarten wir konkrete, belastbare Zahlen über bereits ermittelte oder zu erfassende Flächengrößen einschließlich der Flächen für den länderübergreifenden Biotopverbund, jeweils differenziert nach Wald, feuchtem und trockenem Offenland und Gewässerökosystemen.

Aus Verbandssicht behindern einseitig vom Land festgesetzte Naturschutzaufgaben die wirtschaftliche Nutzung des Kommunalwaldes und wirken sich negativ auf die kommunale Selbstverwaltung aus. Gefährdet wird auch die wirtschaftliche Entwicklung der Holzindustrie. Außerdem werden dem ländlichen Raum durch die Außerkraftsetzung des Abwägungsgebotes im Baugesetzbuch weitere Restriktionen für die Flächennutzungsplanung auferlegt.

Biotop- und Artenschutz sowie die Belange der Biodiversität werden in allen Kommunalwäldern in erheblichem Umfang wahrgenommen und unterstützt, wie die vielen Schutzgebiete der unterschiedlichsten Kategorien zeigen. Doppelt- und Dreifachüberplanungen unserer Waldflächen durch Landschaftsschutzgebiet, FFH- bzw. Vogelschutzgebiet und Naturschutzgebiet sind keine Ausnahme. Oftmals ergeben sich daraus Einschränkungen für den Grundeigentümer, die mit Mindereinnahmen sowie erhöhten Ausgaben verbunden sind, die bislang eben nicht von Seiten des Landes NRW ausgeglichen werden.

### ***Zu § 37 Biosphärenregionen***

Nach § 37 kann das für Naturschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung Gebiete, die geeignet sind, von der UNESCO als Biosphärenregionen anerkannt zu werden, zu Biosphärenregionen erklären. Durch Rechtsverordnung soll sichergestellt werden, dass die Biosphärenregionen wie Naturschutzgebiete (Kern- und Pflegezone) oder in der Entwicklungszone wie Landschaftsschutzgebiete geschützt werden.

#### **Position Gemeindewaldbesitzerverband:**

- **Die Erklärung von Gebieten zu Biosphärenregionen sollte wie bei den Nationalparks erst nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags erfolgen.**

### ***Zu § 40 Wildnisentwicklungsgebiete***

Nach § 40 sind Wildnisentwicklungsgebiete im Staatswald gesetzlich geschützt. Auch Flächen anderer Besitzer können diesem gesetzlichen Schutz unterfallen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer dies vorschlägt. In ihnen ist die Nutzung von Holz untersagt.

Begründet wird die Einrichtung von (Wald-)Wildnisentwicklungsgebieten mit

- naturschutzfachlichen Notwendigkeiten,
- der von der EU und auch weltweit geführten Diskussion über die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt,
- internationalen und nationalen Absichtserklärungen und Programmen zur Errichtung von einem Netz nicht genutzter Wälder und
- der Biodiversitätsstrategie des Bundes mit der Forderung von Wildnisgebieten auf 5 % der Waldflächen (Anm. Verfasser: Die nationale Biodiversitätsstrategie fordert 2 % Wildnis auf der Gesamtfläche Deutschlands und 5 % Waldfläche mit natürlicher Entwicklung!).
- Leistungen zur Erhaltung der Artenvielfalt und insbesondere das Naturerleben und die Erlebbarkeit natürlicher Prozesse stehen im Mittelpunkt.

#### **Position Gemeindewaldbesitzerverband:**

- **Das BNatschG besitzt keine Schutzkategorie „Wildnisentwicklungsgebiete“.**  
**§ 40 LNatschG lässt fachliche Kriterien, Anforderungen beispielsweise an die Größe oder den Schutzzweck von Wildnisentwicklungsgebieten völlig offen. Dies führt zur Rechtsunsicherheit.**
- **Vor dem Hintergrund der Entschließung des Europäischen Parlaments und der Prager Erklärung der Europäischen Gemeinschaften zu Wildnis in Europa aus dem Jahre 2009 sowie aktuellen Entwicklungen in Deutschland befürchten wir neue EU-Vorschriften, die das Betreten der Wildnisgebiete in Zukunft verbieten oder weitgehend einschränken könnten.**
- **Daher sollte zunächst die Entwicklung auf der EU-Ebene hinsichtlich der Definition von „Wildnis(entwicklungs)gebieten“ und deren Schutzmaßnahmen wie Verbote für Tourismus und Erholung abgewartet werden.**

#### **Erläuterung:**

Wildnis hat Konjunktur in Deutschland. Politiker, Umwelt- und Naturschützer und immer mehr Bürger fordern den Rückzug der Forstwirtschaft aus weiten Teilen der heimischen Wälder, damit dort Wildnis und Urwald entstehen kann. Am Ende könnten aber gerade die Bürger, die Wildnis hautnah erleben möchten, das Nachsehen haben.

Der Gemeinsame Forstausschuss der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände „Deutscher Kommunalwald“ hat deshalb im April 2015 vor Schnellschüssen gewarnt. Waldbesitzer und Bürger müssen vor der Ausweisung von Wildniswäldern wissen, was auf sie zukommt, was die EU zukünftig noch erlaubt oder verbietet. Ansonsten laufen wir in Deutschland Gefahr, EU-Standards für Wildnisgebiete übernehmen zu müssen, die in unser dichtbesiedeltes Land nicht passen. Und wie konsequent die EU Vorgaben durchsetzt, haben die Waldbesitzer bei der FFH-Richtlinie erfahren.

In der Entschließung des Europäischen Parlaments werden die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, den Tourismus in Wildnisgebieten mit „größter Vorsicht“ zu handhaben. Der Zugang der Allgemeinheit soll wegen des dokumentierten Schadens durch Tourismus in den wertvollen Gebieten des europäischen Naturerbes zum größten Teil verschlossen bleiben und nur noch begrenzte Gebiete zum echten Erlebnis der Wildnis offenstehen.

Die Prager Erklärung fordert eine EU-Naturschutzgesetzgebung zum Schutz von Wildnisgebieten, eine Definition für Wildnisgebiete und die Prüfung von Erholungsmöglichkeiten.

Gleichzeitig arbeiten das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und das Bundesumweltministerium derzeit mit Hochdruck an der Umsetzung des 2 %-Ziels für Wildnisgebiete der Nationalen Biodiversitätsstrategie. Wildnisgebiete im Sinne dieser Strategie sollen ausreichend große, unzerschnittene und nutzungsfreie Gebiete sein, die einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf natürlicher Prozesse dauerhaft gewährleisten. Da es aber in Deutschland so gut wie keine ursprünglichen Gebiete mehr gibt, hat das BfN den Begriff „Wildnisentwicklungsgebiet“ kreiert. Hier werden quasi großflächige, bislang von Waldbesitzern nachhaltig bewirtschaftete Wälder in Wildnis zurückentwickelt.

In einem vom BfN geförderten Forschungsprojekt wurden bereits über 330 große Waldgebiete mit einer Gesamtwaldfläche von zusammen rd. 700.000 ha als potenzielle Wildniswälder ausfindig gemacht, darunter auch rd. 200.000 ha Nadelforsten. Das entspricht 6,2 % der Waldfläche Deutschlands oder einer Landesfläche fast dreimal so groß wie das Saarland.

Wie begründet die Sorgen der Waldbesitzer sind, zeigt auch die Empfehlung des BfN, „siedlungsnaher Naturerlebnisgebiete“ mit zumindest teilweise Wildnischarakter für eine breitere Erholungsnutzung einzurichten. Damit soll der Erholungsdruck auf die hochwertigen Schutzgebiete abgefangen werden. Für die Bürger könnte das bedeuten, dass beispielsweise weite Teile der Eifel, des Sauerlandes oder des Teutoburger Waldes zu seiner großen Ernüchterung vom Naturerleben ausgeschlossen wären.

Neben der ungeklärten Frage nach dem Betretungsrecht sehen wir ebenfalls Handlungsbedarf, was die Auswirkungen von Stilllegungen auf den Klimawandel (z.B. Bauholz als CO<sub>2</sub>-Speicher), die Versorgungssicherheit der heimischen Säge- und Holzindustrie, Gefährdung von Arbeitsplätzen im Cluster Wald & Holz und Belastungen der öffentlichen Haushalte durch Ausgleichszahlungen anbelangt.

### ***Zu § 42 Gesetzlich geschützte Biotope***

§ 42 Absatz 1 sieht eine Erweiterung der gesetzlich geschützten Biotope durch Aufnahme in das Gesetz vor. Zu diesen unter Schutz zu stellenden Biotoptypen gehören:

1. Magerwiesen und Magerweiden (LG: artenreich)
2. Kleinseggenriede, Nass- und Feuchtgrünland (neu)
3. Halbtrockenrasen (neu)
4. Natürliche Felsbildungen
5. Streuobstbestände(neu)

§ 42 Absatz 2 regelt die Registrierung der geschützten Biotope und deren Zugänglichkeit:

1. Das LANUV erfasst die gesetzlich geschützten Biotope und grenzt sie eindeutig in Karten ab.
2. Die untere Naturschutzbehörde teilt Eigentümern mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschützter Biotop befindet oder ob eine Maßnahme verboten ist.

3. Der gesetzliche Biotopschutz vermittelt einen gesetzesunmittelbaren Schutz, der die Erfassung in der Biotopkartierung nicht voraussetzt.

§ 42 Absatz 3 ermächtigt das für Naturschutz zuständige Ministerium, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags Einzelheiten über das Verfahren zur Ermittlung und über die Veröffentlichung der gesetzlich geschützten Biotope festzulegen.

#### **Position Gemeindewaldbesitzerverband:**

- **Umsetzung BNatschG 1:1, Ablehnung weitergehender Regelungen durch das Land,**
- **Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach die untere Landschaftsbehörde die Eigentümer zeitnah in geeigneter Form von dem Abgrenzungsvorschlag der LANUV unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben muss (§ 62 Absatz 3 LG),**
- **Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach das LANUV im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung des Biotops festlegt (in § 62 Absatz 3 LG),**
- **Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach die untere Landschaftsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen kann, wenn Beeinträchtigung der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (§ 62 Absatz 2 LG),**
- **Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach die oberste Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss u.a. auch Ausschlussmerkmale festlegt und Verfahrens- und Regelungsinhalte konkretisiert (§ 62 Absatz 6 LG),**
- **Streichung der Regelung, wonach der gesetzliche Biotopschutz gesetzesunmittelbaren Schutz vermittelt, der die Erfassung in der Biotopkartierung nicht voraussetzt (§42 Absatz 2 LNatschG). Sie führt zu Rechtsunsicherheit und bringt Eigentümer und Förster in eine strafrechtliche Gefahrenlage.**

#### ***Zu § 44 Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete***

Liegen im Gebiet einer höheren Naturschutzbehörde landesweit naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete, die ganz oder teilweise von verschiedenen Landschaftsplänen erfasst werden, kann die höhere Naturschutzbehörde das gesamte Gebiet durch Verordnung als Naturschutzgebiet ausweisen.

#### **Position Gemeindewaldbesitzerverband:**

- **Wir befürchten weitere Ausweisungen von Naturschutzgebieten mit einhergehenden Belastungen für die kommunalen Waldbesitzer.**

### ***Zu § 58 Reiten in der freien Landschaft und im Wald***

Die neue Reitregelung berücksichtigt die Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe „Reitregelung“ aus Januar 2012. Der Gemeindewaldbesitzerverband hat in der Arbeitsgruppe die Interessen seiner Mitglieder vertreten.

#### **Position Gemeindewaldbesitzerverband:**

- **Die räumlich-differenzierte Reitregelung wird begrüßt.**

#### **Ergänzende Hinweise:**

In der Arbeitsgruppe wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Liberalisierung der Reitregelung nur in Verbindung mit einer Behebung der Vollzugsdefizite bei der Kennzeichnung, der Zahlungsmoral der Reiter, der Verwaltung der Reitabgabe und den Kontrollen vor Ort Erfolg versprechend sein kann. Hierfür sollen insbesondere auch die Reiterverbände in die Pflicht genommen werden.

Eine inflationsbedingte moderate Erhöhung der Reitabgabe wurde in der Arbeitsgruppe mehrheitlich für vertretbar gehalten, da die Reitabgabe seit 30 Jahren nicht mehr erhöht wurde. Konjunkturbereinigt besitzt sie heute nur noch ein Drittel ihres ursprünglichen Wertes. Das Umweltministerium hielt in 2012 eine Verdoppelung der Reitabgabe für sachgerecht.

### ***Zu § 63 Freigabe der Ufer***

#### **Position Gemeindewaldbesitzerverband:**

- **§ 63 LNatschG sollte ergänzt werden um die Regelung aus § 56 Absatz 2 LG betreffend Ausgleich von Schäden, Wirtschafterschwernissen, Nutzungsbeschränkungen und zusätzlichen Aufwendungen nach § 7 LG.**
- **Entsprechend sollte § 7 LG „Enteignung, Entschädigung, Ausgleich“ in das LNatschG übernommen werden.**

### ***Zu § 66 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen***

§ 66 sieht eine Erweiterung der Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereine über § 63 Absatz 2 BNatschG hinaus vor.

#### **Position Gemeindewaldbesitzerverband:**

- **Wir begrüßen die Begrenzung der Mitwirkungsrechte, wonach es eine Beteiligung nur noch bei wesentlichen Ausnahmen von den Geboten und Verboten zum Schutz**

von Gebieten nach § 32 Absatz 2 BNatschG, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebieten, Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten und bei Erstaufforstungen und Waldumwandlungen nach dem LForstG in Fällen von mehr als 3 Hektar gibt.

- Darüber hinaus hält der Gemeindewaldbesitzerverband NRW eine Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereine über § 63 Absatz 2 hinaus für entbehrlich.

### ***Zu § 67 Art und Weise der Mitwirkung***

§ 67 sieht eine Erweiterung der Beteiligungsmodalitäten der anerkannten Naturschutzvereine über § 63 Absatz 3 BNatschG hinaus vor.

#### **Position Gemeindewaldbesitzerverband:**

- Die Regelungen für die Einbindung der Naturschutzvereinigungen entsprechen nahezu 1:1 den von NABU, BUND und LNU aufgestellten Forderungskatalog<sup>2</sup> und rücken das Landesnaturschutzgesetz in die Nähe von „Klientelpolitik“.
- Der Gemeindewaldbesitzerverband NRW lehnt eine Erweiterung der Beteiligung der Naturschutzvereine über § 63 Absatz 3 hinaus ab.

### ***Zu § 68 Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen***

Für die in § 66 genannten Entscheidungen sollen die landesrechtlichen Mitwirkungsverfahren mit einem Klagerecht versehen werden. Damit wird der Forderung von NABU, BUND und LNU entsprochen.

#### **Position Gemeindewaldbesitzerverband:**

- Entgegen der Auffassung der Landesregierung befürchten wir, dass es durch die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsbehelfen zu mehr Bürokratie und zu gravierenden Verzögerungen wichtiger Infrastruktur- und Wirtschaftsprojekten kommen kann.
- Der Gemeindewaldbesitzerverband lehnt die Erweiterung der Klagemöglichkeiten ab.

### ***Zu § 70 Naturschutzbeiräte***

Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet. Im Landschaftsbeirat soll zusätzlich ein Mitglied des Landesverbandes Erneuerbare Energien aufgenommen werden. Weiterhin soll ein zu-

sätzliches Mitglied seitens des Naturschutzes eingegliedert werden, um die Parität zu wahren.

#### **Position Gemeindewaldbesitzerverband:**

- **Obwohl die Landesregierung der öffentlichen Hand und damit auch dem Kommunalwald eine besondere Vorbildfunktion hinsichtlich Naturschutz und Biodiversität abverlangt und die kommunalen Wälder einen wesentlichen Beitrag zum Naturschutz leisten, wird dem Gemeindewaldbesitzerverband eine Mitwirkung in den Naturschutzbeiräten nicht zugestanden.**
- **Naturschutz und Biodiversität lassen sich nur in Kooperation mit den Flächeneigentümern umsetzen. Und gerade die Kommunen spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege zu vermitteln.**
- **Wir bitten um Aufnahme eines Vertreters des kommunalen Waldbesitzes in den Naturschutzbeirat.**

*Ute Kreienmeier  
Stellv. Geschäftsführerin  
Gemeindewaldbesitzerverband NRW e.V.*

#### **Literatur:**

<sup>1</sup> Finanzielle Instrumente zur Umsetzung von Naturschutzleistungen im Wald; DFWR; Oktober 2014

<sup>2</sup> Vorschläge für ein Landesnaturschutzgesetz NRW unter Berücksichtigung des Bundesnaturschutzgesetzes. Positionspapier der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU), Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU), März 2015.

